

## Hausordnung

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben an der Schule, damit sich in einem Klima von Vertrauen und Rücksichtnahme alle wohlfühlen und ein Lernen und Arbeiten sinnvoll und erfolgreich ist.

Es gelten die Bestimmungen der gymnasialen Schulordnung. Die üblichen Formen der Höflichkeit sind für ein gelingendes Zusammenleben eine wesentliche Grundlage. Von allen Mitgliedern der Schule wird erwartet, dass sie sich um Sauberkeit, Sicherheit und Zusammenarbeit bemühen und ihre Verpflichtungen und Aufgaben erfüllen.

## Verhalten

In einer noch relativ neuen Schule wird es leichtfallen, das Schulgebäude, die Einrichtung, alle Außenanlagen sowie das Eigentum anderer schonend und pfleglich zu behandeln.

Dazu gehören auch die Schulsachen der Mitschülerinnen und Mitschüler sowie alle von der Schule bereitgestellten Geräte, Materialien und Schulbücher.

Fundsachen sind beim Hausmeister, gefundene Wertgegenstände im Sekretariat abzugeben. Dort können sie von ihren Eigentümern abgeholt werden.

Um Verletzungen und Sachschäden zu vermeiden, ist das Herumtoben im Schulgebäude, das Werfen von Gegenständen (besonders von den Galerien) sowie im Winter das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände strikt verboten. Kaugummis sind in der Schule tabu. In den Fach- und Klassenräumen muss zur Schonung der Einrichtungen auf Essen verzichtet werden. Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und dürfen in keiner Weise „gestaltet“ werden.

Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen oder Verschmutzungen haften die Verursacher. Bei Verstößen gegen die Hausordnung muss mit Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden.

Auf dem gesamten Schulgelände besteht Alkoholverbot.

Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist generell untersagt. Dies betrifft nicht nur Schülerinnen und Schüler, sondern auch Lehrkräfte, Eltern und schulfremde Personen. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot muss mit Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEUG gerechnet werden.

Handys und sonstige digitale Speichermedien dürfen in die Schule mitgebracht werden, müssen aber während des Aufenthalts in der Schule bzw. auf dem Schulgelände bis 12.50 Uhr ausgeschaltet sein. Während des Nachmittagsunterrichts gilt dieselbe Regelung. Tablets dürfen verwendet werden, aber ausschließlich zu schulischen Zwecken. Eine unterrichtende oder Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. So ist z.B. eine Kontaktaufnahme mit den Eltern außerhalb der Unterrichtszeit per Handy möglich, wenn vorher von einer Lehrkraft oder dem Sekretariat die Erlaubnis dazu erteilt wurde. Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsstufe dürfen in für sie zugewiesenen und geschlossenen Räumen (Kollegstufenzimmer, Arbeitsräume) für schulische Zwecke digitale Kommunikations- und Speichermedien verwenden.

Generell gelten folgende Regelungen:

Es dürfen keine Fotos und Videos von Personen gemacht werden, die damit nicht einverstanden sind. Das Hören von Musik ist nur mit Kopfhörern erlaubt. Es dürfen keine Social-Media-Beiträge in der Schule produziert werden (z. B. TikToks, Instagram-Stories, Be Real usw.).

Bei Zuwiderhandlungen können ein Handy oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. Bei wiederholter Missachtung oder größeren Verstößen muss mit weiteren Konsequenzen gerechnet werden.

Auf dem Schulweg ist ein umsichtiges und verkehrsgerechtes Verhalten nötig, damit Unfälle vermieden werden. Besonders an den Bushaltestellen sowie am Bahnhof ist ein ruhiges, mitdenkendes und vorsichtiges Verhalten unabdingbar, um Gefahrensituationen zu vermeiden.

Das Auftreten in der Öffentlichkeit bestimmt den Ruf der Schule wesentlich mit. Deshalb sind alle Schülerinnen und Schüler aufgerufen, zu einem positiven Bild der Schule beizutragen.

Alternative Ordnungsmaßnahmen können in den Fällen von einer Lehrkraft verhängt werden, in denen ein Schaden an der Schule/Schulgemeinschaft entstanden ist (z.B. bei Verstößen gegen die Hausordnung) und die keine Straftat darstellen. In Fällen von schwerer Sachbeschädigung, Diebstahl, Körperverletzung, Nötigung und Ähnlichem wird die Schule auch weiterhin die von der Schulordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen ergreifen.

Die alternativen Ordnungsmaßnahmen sollten - wenn möglich - in Beziehung zum jeweiligen Vergehen stehen; somit kommen sie auch bei massiven Unterrichtsstörungen und negativem Verhalten gegenüber Lehrern und Mitschülern nicht in Betracht.

In Wiederholungsfällen kann die Schülerin/der Schüler nicht mit einer weiteren alternativen Ordnungsmaßnahme rechnen.

## **Unterrichtsbetrieb**

Die Schule wird um 7:20 Uhr geöffnet und um 17:30 Uhr geschlossen.

Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen verpflichtet. Das gilt auch für den Unterrichtsbeginn nach den Pausen. Die Pause endet mit dem ersten Gong, beim zweiten beginnt der Unterricht.

Falls eine Lehrkraft zehn Minuten nach Stundenbeginn noch nicht in der Klasse ist, wird das Sekretariat von den Klassensprechern benachrichtigt.

Die Sitzordnung im Klassenzimmer, die Verteilung der Ordnungsdienste sowie die Gestaltung des Klassenraums werden in Absprache mit den jeweiligen Klassenleitern/Klassenleiterinnen festgelegt.

Über Veränderungen im Stundenplan informiert der Vertretungsplan, der von allen Schülerinnen und Schülern regelmäßig zu beachten ist.

In den Klassenzimmern wird der Müll getrennt in Papier und Restmüll. Jede Klasse sorgt in jeder Stunde dafür, dass möglichst Müll vermieden bzw. entsorgt wird. Für

die Sauberkeit in allen Räumen, auch in den Sanitäreinrichtungen und im Sportbereich, sind alle mitverantwortlich!

Nach dem Unterricht sind die Stühle hochzustellen (damit geputzt werden kann) und die Außenfenster (im Winter auch die Innenfenster) zu schließen. Auch ein sinnvoller Umgang mit der Beleuchtung spart Energie.

### **Stundenwechsel, Pausen, vor und nach dem Unterricht**

Beim Stundenwechsel bleiben die Schülerinnen/die Schüler im Klassenzimmer. Falls sie in einen anderen Unterrichtsraum wechseln müssen, geschieht dies ruhig und rasch.

In den Pausen (10:05 – 10:35 Uhr und mittags von 12:50 – 13:40 Uhr) können sich Schülerinnen und Schüler in der Aula, in der Mensa, in den Gängen vor den Klassenzimmern, bei passendem Wetter im Pausenhof und auf dem Hartplatz aufhalten, bei trockener Witterung und entsprechenden äußeren Bedingungen auch auf dem Rasensportplatz und der Wiese auf der Südseite des Gebäudes.

Nur auf dem Hartplatz und im Bereich der Tischtennisplatten darf mit geeigneten Bällen gespielt werden.

Alle anderen Bereiche (Klassenzimmer, Parkplätze und Radabstellplatz, Beachvolleyballfeld hinter der Turnhalle, Zufahrtsbereich vor der Schule) gehören nicht zum Pausenbereich. Die Treppen dürfen nicht durch sitzende Schülerinnen und Schüler blockiert werden, die Treppengeländer sind keine Rutschbahnen.

In Freistunden während der Unterrichtszeit am Nachmittag und in der Sportpause haben sich alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in der Aula, in der Bibliothek oder im Mensabereich aufzuhalten. Im Aulabereich gibt es zwei Aufenthaltsräume sowie den Hausaufgabenraum in der Mensa, die vor Unterrichtsbeginn und nach dem Unterricht aufgesucht werden können. Der Aufenthalt in den oberen Stockwerken der Aula und in den Gängen ist während der Unterrichtszeit untersagt.

Aus Gründen der Aufsichtspflicht dürfen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 das Schulgelände am Vormittag (einschließlich 6. Stunde) nicht verlassen.

Der reguläre Pausenverkauf findet grundsätzlich nur in der Vormittagspause und in der Mittagspause statt. Schülerinnen und Schüler, die in der 4. Stunde aus dem Sportunterricht kommen, können sich in dieser Zeit etwas kaufen.

Glasflaschen sind im Schulhaus und auf dem Schulgelände grundsätzlich gestattet. Die Basis dafür ist ein verantwortungsbewusster Umgang, an dem sich alle Schulmitglieder beteiligen müssen, um das Gefahrenpotential zu reduzieren. Sollten nicht-beseitigte Glasscherben im Schulgelände zu finden sein, wird unverzüglich ein Verbot für die Verwendung von Glasflaschen ausgesprochen. Näheres wird jedes Schuljahr über die Klassenleiter den Klassen mitgeteilt und im Unterricht besprochen.

Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Bereichen versperrt abzustellen. Das Gelände am Nordaufgang zur Schule darf nicht als Radabstellplatz genutzt werden. Motorisierte Zweiräder können auf der Ostseite vor der Turnhalle geparkt werden.

Die Parkplätze können grundsätzlich von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen werden, wobei die ersten vier Parkreihen ausschließlich den Lehrkräften vorbehalten bleiben. Im Hinblick auf umweltbewusstes Verhalten wird allen Autofahrern empfohlen, wenn möglich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

## Erkrankung und Beurlaubung

Wenn das Kind erkrankt und den Unterricht nicht besuchen kann, melden es die Eltern bis spätestens 7:45 Uhr ausschließlich über das Elternportal unter der Funktion „Krankmeldungen“ krank. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schülern der Oberstufe. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler ohne Entschuldigung, ruft unser Sekretariat aus Sicherheitsgründen zu Hause an. Dauert eine Erkrankung länger als 5 Schultage, ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Schülerinnen und Schüler, die während der Unterrichtszeit erkranken, werden umgehend ins Sekretariat geschickt; anschließend muss ein Mitglied der Schulleitung die Befreiung genehmigen. In jedem Fall nehmen das Kind oder das Sekretariat mit den Eltern Kontakt auf; wir werden kein Kind nach Hause gehen lassen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Eltern damit einverstanden sind.

Im Sport entscheidet die Sportlehrkraft in Absprache mit der Schulleitung je nach Art der Einschränkung, ob eine aktive oder passive Teilnahme am Unterricht sinnvoll ist. In jedem Fall gilt: Ohne Befreiung dürfen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 während der Unterrichtszeiten und der Vormittagspause das Schulgelände nicht verlassen oder verspätet zum Unterricht erscheinen. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich grundsätzlich auf die Zeit, die die Kinder in der Schule verbringen.

Gesuche um Unterrichtsbefreiungen für einzelne Stunden oder Tage können nur genehmigt werden, wenn dafür ein nachweislich wichtiger Grund besteht. Befreiungsgesuche müssen so rechtzeitig – in der Regel eine Woche vorher – über das Elternportal über die Funktion „Antrag auf Unterrichtsbeurlaubung“ beantragt werden, so dass eventuelle Rückfragen noch möglich sind. Der unterschriebene Ausdruck der Unterrichtsbeurlaubung muss im Sekretariat abgegeben werden. Die Eltern erhalten nach Genehmigung durch die Schulleitung eine Antwortmail. Arzttermine sollten nur falls unbedingt erforderlich während der Unterrichtszeit vereinbart werden. Eine nachträgliche Entschuldigung ist hier nicht möglich. Nach den geltenden Bestimmungen kann wegen Urlaubsreiseterminen keine Schülerin/kein Schüler vom Unterricht befreit werden.